



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-10001/0325-I/A/4/2017

Wien, 9.6.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 12966/J der Abgeordneten Anneliese Kitzmüller und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Einleitend darf ich darauf hinweisen, dass Sonderzahlungen (§ 3 Abs. 3 Gehaltsgesetz 1956, § 8a Abs. 2 Vertragsbedienstetengesetz 1948) als Entgeltbestandteile nicht gesondert ausgewiesen werden.

Fragen 1 bis 4, 7 und 10:

Die vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu tragenden Kosten für Belohnungen betrugen im Jahr 2013 insgesamt 317.536 € und im Jahr 2016 insgesamt 339.448,20 €.

Betreffend die Jahre 2014 und 2015 verweise ich auf die Beantwortung der Frage 1 der parlamentarischen Anfrage Nr. 8110/J.

Für die Jahre 2017 und 2018 können noch keine Aussagen getroffen werden.

Frage 5:

Die Gewährung von Leistungsbelohnungen ist unabhängig von der jeweiligen Einstufung. Ich bitte um Verständnis, dass ich von einer detaillierten Beantwortung dieser Frage aufgrund des damit verbundenen zu hohen Verwaltungsaufwandes Abstand nehmen muss.

Fragen 6, 8, 9, 11 bis 13:

Die Gewährung von Belohnungen richtet sich nach § 19 Gehaltsgesetz 1956 und erfolgt im Rahmen dieser Bestimmung sowie der nachstehend erläuterten ressortspezifischen Vorgaben insbesondere als Anerkennung für besondere Leistungen und als Motivationsinstrument, da motivierte MitarbeiterInnen für die Erreichung von Ressortzielen von großer Bedeutung sind. Aus diesen Gründen soll die Zuerkennung von Belohnungen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel grundsätzlich auch in Zukunft erfolgen.

Das Belohnungssystem des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz besteht im Wesentlichen aus zwei Komponenten. Einerseits wird den Sektionsleitungen und den unmittelbaren Vorgesetzten pro Bedienstetem/Bediensteter ein bestimmter Betrag zur direkten leistungsbezogenen Vergabe zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erhalten Bedienstete, deren Monatsbezug eine bestimmte Höhe nicht erreicht, zusätzlich zur Leistungsbeförderung einen fixen Betrag.

Diese Richtlinien sind als Rundschreiben in meinem Ministerium kundgemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

